



Kartellrechts-Leitfaden

**Verhaltensnormen zur Einhaltung
kartellrechtlicher Vorschriften für
den Bundesverband
Holzpackmittel, Paletten,
Exportverpackung (HPE) e.V.
und
seine Mitglieder**

November 2023

1. Einleitung

Der HPE ist ein Fachverband mit mehr als 420 überwiegend inhabergeführten Unternehmen aus allen Bereichen der Holzpackmittelindustrie. Die Mitglieder des HPE sind Anbieter von Paletten, Packmitteln, Kabeltrommeln, Steigen und Spankörben aus Holz sowie Dienstleister aus den Bereichen Verpackung, Containerstau und Logistik.

Der 1869 gegründete Verband vertritt die Belange seiner Mitglieder gegenüber der nationalen und europäischen Politik und ihren Behörden und Institutionen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören Stellungnahmen zu wichtigen Branchenthemen ebenso wie eigene Erhebungen, Aus- und Weiterbildung sowie die Qualitätssicherung.

Informationen über die Branche, die vom HPE statistisch aufbereitet werden, dienen Mitgliedern und allen Brancheninteressierten und kommen, direkt oder indirekt, auch den Verbrauchern zugute.

Die Arbeit im HPE ist von hohem Respekt vor den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und den primären und sekundären Rechtsvorschriften der Europäischen Union geprägt. Die Vereinbarung der Verbandsaktivitäten mit deutschem und europäischem Kartellrecht stellt für den HPE eine generelle Verhaltensregel dar.

Im vorliegenden Leitfaden verpflichten sich der HPE und seine Mitglieder, die geltenden Wettbewerbsvorschriften einzuhalten und jedem kartellrechtswidrigen Verhalten aktiv entgegenzutreten. Dazu werden nachfolgend die wichtigsten kartellrechtlichen Vorschriften dargestellt. Dieser Leitfaden kann aber naturgemäß nicht alle kartellrechtlich relevanten Sachverhalte erfassen. Er stellt daher nur die wichtigsten Normen und Prinzipien dar. In Detailfragen kann es daher erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Beratung einzuholen. Außerhalb des HPE obliegt es allein den einzelnen Mitgliedern, durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften in ihren Unternehmen zu sorgen.

Dem HPE und seinen Mitgliedern ist bewusst, dass Verstöße gegen das Kartellrecht weitreichende Folgen haben können. Die Kartellbehörden könnten im Falle eines Kartellverstoßes Bußgelder in erheblicher Höhe sowohl gegen den Verband als auch gegen dessen Mitglieder und die für Sie handelnden Personen verhängen. Hinzukommen könnten Schadenersatzforderungen anderer Wirtschaftsbeteiligter, die durch einen Kartellverstoß Nachteile erleiden. Kartellrechtswidrige Vereinbarungen sind zudem zivilrechtlich unwirksam und damit nicht gerichtlich durchsetzbar. Dies kann zur Nichtigkeit ganzer Vertragswerke führen.

Dieser Kartellrechts-Leitfaden ist für den HPE und seine Mitglieder bindend. Neu aufzunehmende Mitglieder sowie Gäste sind über kartellrechtliche Vorschriften zu belehren und haben sich zu deren Einhaltung zu verpflichten.

2. Verbotene Wettbewerbsbeschränkungen – Allgemeine Regeln

Das Kartellrecht hat die Aufgabe, alle Arten von Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmen zu bekämpfen und den wirksamen Wettbewerb zwischen Unternehmen zu schützen. Der Verband und seine Mitglieder befolgen die Vorgaben des deutschen und europäischen Kartellrechts.

a) Kartellverbot

In Deutschland ergibt sich das Kartellverbot aus § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Zusätzlich gilt das europäische Kartellverbot, wenn die oben genannten Praktiken geeignet wären, den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen (Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Das Kartellverbot erfasst sowohl Verhaltenskoordinierungen zwischen Unternehmen die auf derselben Marktstufe im Wettbewerb stehen (sogenannte horizontale Beschränkungen) als auch zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Marktstufen tätig sind (vertikale Beschränkung).

aa) Verboten sind Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, die Preise oder Konditionen betreffen, Verkaufsgebiete, Kunden oder Beschaffungsmöglichkeiten zuteilen, die technische Entwicklung oder Investitionen beeinflussen oder den freien und offenen Wettbewerb in sonstiger Weise behindern können. Dasselbe gilt für Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen.

Verboten sind damit unter anderem Absprachen über:

- Preise oder Preisbestandteile wie Zuschläge oder Rabatte (Preiskartelle);
- Kapazitäten oder Liefermengen (Quotenkartelle) oder
- Absatzchancen (Kundenaufteilung), Vertragsgebiete (Gebietskartelle) oder Versorgungsquellen (Beschaffungsmärkte).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Kartellrechtlich verboten sind alle Koordinierungen, die zur Folge haben können, dass bestehender oder möglicher Wettbewerb zwischen den betroffenen Unternehmen oder im Verhältnis zu Dritten beschränkt wird. Dafür reicht es beispielsweise aus, dass:

- für die Preise ein bestimmtes Kalkulationsschema verwendet werden soll;
- einer generellen Preiserhöhung zugestimmt wird;
- Rabatte, Discounts und Gewinnmargen vereinheitlicht werden; oder
- Geschäftsbedingungen und Konditionen angeglichen werden sollen.

bb) Die Wettbewerbsvorschriften gelten nicht nur für formale oder schriftliche Vereinbarungen, sondern auch für Abmachungen wie ein „Gentlemen’s Agreement“. Sie gelten auch für abgestimmtes Verhalten, etwa wenn eine Partei signalisiert, wie ihr Unternehmen sich künftig am Markt verhalten wird. Bereits der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen wird vom Kartellverbot erfasst. Auch Verbandsempfehlungen unterliegen dem Kartellverbot.

cc) Dem Kartellverbot unterfallen auch Vereinbarungen von Unternehmen, die nicht miteinander im Wettbewerb, sondern in einem Austauschverhältnis bzw. einer Leistungsbeziehung stehen (vertikale Vereinbarungen). Typischerweise werden vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen geschlossen (Beispiel: Zulieferer/Hersteller; Hersteller/Kunde). Auch

durch vertikale Vereinbarungen darf die Wettbewerbsfreiheit der beteiligten Unternehmen und Dritter nicht eingeschränkt werden. Insbesondere ist es verboten, rechtlich oder tatsächlich, beispielsweise durch vertragliche Vorgaben, die Ausübung von Druck oder die Gewährung von Anreizen, Einfluss auf die Preisgestaltung von Abnehmern zu nehmen. Bei Beschränkungen des Weiterverkaufs von Waren, des Parallelhandels zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie bei Ausschließlichkeitsbindungen und Wettbewerbsverböten, die den Absatz oder Bezug von konkurrierenden Waren betreffen, ist äußerste Vorsicht geboten.

dd) Verhaltensweisen, die gegen das Kartellverbot verstößen, können ausnahmsweise nach den Freistellungstatbeständen des § 2 GWB oder Art. 101 Abs. 3 AEUV zulässig sein, wenn die Vereinbarung zum Vorteil der Verbraucher der Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder der Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts, kurz einer „Effizienzsteigerung“, dient, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- Möglichkeiten eröffnet werden, den Wettbewerb auszuschalten

Diese Voraussetzungen sind äußerst streng. Insbesondere bei horizontalen Vereinbarungen fehlt es zumeist an der Unerlässlichkeit der Verhaltensbeschränkung. Bei den oben angeführten Beispielen von Preis-, Kunden-, Quoten- und Gebietskartellen (sogenannten Hardcore-Verstößen) ist eine Freistellung per se ausgeschlossen. Das Risiko einer Fehleinschätzung der Zulässigkeit tragen stets die betroffenen Unternehmen. Vor entsprechenden Verhaltensweisen ist daher stets ein im Kartellrecht spezialisierter Rechtsberater zu kontaktieren.

b) Einseitige Verhaltensweisen

Auch einseitiges Verhalten eines Unternehmens oder eines Verbandes kann dem Kartellrecht unterliegen.

aa) Das Kartellrecht verbietet den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (vgl. § 19 GWB und Art. 102 AEUV). Ein Indiz für eine Marktbeherrschung ist der Marktanteil. Nach deutschem und europäischem Kartellrecht sprechen Marktanteile ab 40% für Marktbeherrschung. Eine marktbeherrschende Stellung kann sich aber auch daraus ergeben, dass zwischen mehreren Unternehmen, die zusammen über einen gewichtigen Marktanteil verfügen, kein Wettbewerb herrscht (sogenanntes Oligopol).

Das Kartellrecht verbietet zwar nicht die Marktbeherrschung als solche, aber deren missbräuchliche Ausnutzung zulasten der Wettbewerber, der Marktgegenseite und der Endverbraucher. Verboten können danach sein:

- Kampfpreise in Verdrängungsabsicht oder Verkäufe unter Einstandspreis;
- Preisdiskriminierungen und missbräuchlich überhöhte Preise;
- Koppelungsbindungen;
- Liefer- und Lizenzverweigerungen;
- Missbrauch gewerblicher Schutzrechte zur Verdrängung von Wettbewerbern;
- langfristige Lieferverträge und Rabatte.

bb) Marktstarke Unternehmensvereinigungen und Unternehmen unterliegen zudem unter bestimmten Voraussetzungen dem Diskriminierungsverbot und dem Verbot einer unbilligen Behinderung nach § 20 GWB, die es verbieten insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Geschäftsverkehr unbillig zu behindern oder ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln.

cc) Ferner ist es Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verboten, zu unbilligen Liefer- oder Bezugssperren eines bestimmten Unternehmens aufzufordern (Boykottverbot des § 21 GWB).

3. Themen und Organisation von Versammlungen und Sitzungen im HPE

Ein zentraler Teil der Verbandsarbeit ist der Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder. Auch die Öffentlichkeit, Medien, Politik und Regierungsstellen sind an einer funktionierenden Verbandsarbeit und den dadurch möglichen Informationen, die in einer ausgewogenen Interessenvertretung münden, interessiert und profitieren von der Tätigkeit des HPE. Die hierfür erforderliche Meinungsbildung erfolgt sowohl im schriftlichen oder elektronischen Informationsaustausch als auch im Rahmen von Verbandssitzungen. Auf derartigen Sitzungen dürfen aber keine wettbewerbsbeschränkenden oder sonst kartellrechtswidrigen Themen behandelt werden. Es ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Verbandsarbeit – insbesondere soweit Sitzungen betroffen sind –, zwischen zulässigen und unzulässigen Themen zu unterscheiden.

a) Zulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich allgemeine Informationen aus ihrer Branche austauschen. Dazu zählen:

- Politische, gesellschaftliche und industrierelevante Themen im Bereich der Verpackungswirtschaft und der Holzpackmittel;
- Rechtliche Rahmenbedingungen und Gesetzesvorhaben einschließlich deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen;
- Diskussionen über die Verbandspolitik, einschließlich der Image- und Lobbyingaktivitäten des HPE;
- allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Konjunkturdaten; Branchenüberblicke und allgemeine Branchenerwartungen; Austausch über öffentlich zugängliche Marktdaten.

b) Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht verletzen oder den sogenannten Geheimwettbewerb zwischen den Unternehmen beschränken. Dazu zählen neben den unter Ziffer 2. „Verbotene Wettbewerbsbeschränkungen“ aufgezählten Themen insbesondere auch:

- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten;
- Informationen über Unternehmensstrategien und Marktverhalten;
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht bereits zulässigerweise öffentlich bekannt sind;
- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.

c) Vorbereitung und Durchführung der Verbandssitzungen

Der HPE lädt rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen ein und fügt der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei. Die Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind klar und unmissverständlich zu formulieren und enthalten keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte.

Der Sitzungsleiter achtet auf die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung). Der Sitzungsleiter weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Der Sitzungsleiter wird jede Verletzung von Kartellrecht (z. B. Spontanäußerungen mit kartellrechtlichem Inhalt) sofort durch Eingriffe in den Sitzungsverlauf unterbinden (siehe lit. e).

Wünschen die Teilnehmer eine Änderung der Tagesordnung, so führt der Sitzungsleiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.

Die Teilnehmer widersprechen unverzüglich Tagesordnungspunkten, wenn sie der Auffassung sind, dass diese kartellrechtlich bedenklich sein könnten oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt und verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden. Die Namen der sich äußernden und der sich distanzierenden Teilnehmer sind im Protokoll zu vermerken. Der Sitzungsleiter wird die Widersprüche prüfen und die beanstandeten Tagesordnungspunkte gegebenenfalls zurückweisen.

d) Protokolle von Verbandssitzungen

Der Sitzungsleiter erstellt korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort behandelten Themen und der gefassten Beschlüsse. Teilnehmer erheben Widerspruch, wenn sie der Auffassung sind, dass keine ordnungsgemäße Protokollierung stattfindet.

Alle Teilnehmer wirken darauf hin, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind. Die Protokolle von Verbandssitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs und Inhalts der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen den HPE unverzüglich auf ggf. unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen, hin und fordern eine Korrektur.

e) Verhalten in Verbandssitzungen

Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass es in der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Der Sitzungsleiter weist Teilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin. Der Sitzungsleiter bricht die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung ab oder vertagt die Sitzung, soweit eine rechtliche Klärung notwendig erscheint. Die Teilnehmer fordern den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden. Teilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Teilnehmers muss mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

4. Marktinformationssysteme/Verbandsstatistiken

Marktinformationssysteme sind organisierte Datensammlungen, die Informationen z. B. in der Form von Verbandsstatistiken, etwa über Produktionsziffern, Rohwarenverfügbarkeit oder Rohstoffpreise enthalten. Solche Marktinformationssysteme und sonstige Statistiken können ein kartellrechtliches

Risiko aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn der Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen zu einer Einschränkung des Geheimwettbewerbs bzw. der Ungewissheit über das Marktverhalten eines anderen Unternehmens und damit zu einer Abstimmung des Marktverhaltens führen kann.

Unproblematisch ist ein Austausch über Informationen und Daten, die öffentlich zugänglichen Quellen, wie zum Beispiel Artikeln aus Fachzeitschriften, Handelsregisterauszügen oder amtlichen Veröffentlichungen, unmittelbar entnommen werden können.

Marktinformationssysteme sind zulässig, wenn die verarbeiteten Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen und durch die Datensammlung kein so großes Maß an Transparenz geschaffen wird, dass hieraus Rückschlüsse auf das Wettbewerbsverhalten einzelner Unternehmen möglich wird. Der HPE trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten und den Mitgliedern übermittelten oder auf der Website zur Verfügung gestellten Daten diesen rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Marktinformationssysteme und Verbandsstatistiken des HPE beziehen sich stets auf ausreichend große Datenvolumina und ausreichend lange Zeiträume, sodass keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen oder Unternehmensstrategien ermöglicht werden. Dieses wird insbesondere bei regelmäßig veröffentlichten Daten sichergestellt.

Über folgende Daten und Informationen findet kein Austausch statt:

- Preise, Preisbestandteile, Rabatte und die Methode der Berechnung;
- Auftragslage, Umsatz- und Verkaufsentwicklung;
- Kosten, Kostenstrukturen und Gewinnmargen;
- Lieferbeziehungen und Konditionen der Belieferung;
- Kapazitäten und deren Auslastung;
- Marktstrategien, Produkteinführungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Investitionen und Verkäufe von Unternehmensteilen.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Marktinformationen werden keine Anmerkungen oder Kommentare gegeben, die ein bestimmtes Marktverhalten empfehlen, anregen oder vorschlagen.

5. Technische Zusammenarbeit und andere Kooperationsformen

Der HPE und seine Mitglieder verpflichten sich, auch bei der technischen Zusammenarbeit und anderen Kooperationen innerhalb des Verbandes die kartellrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitsgruppen steht grundsätzlich allen interessierten Mitgliedern offen, erfolgt freiwillig und auf nicht-exklusiver Basis.

Entwickelte technische Ausarbeitungen stehen grundsätzlich allen interessierten Unternehmen offen. Die Teilnahme kann von der Zahlung eines angemessenen Entgelts abhängig gemacht werden. Der HPE und seine Mitglieder werden durch die technische Zusammenarbeit andere Unternehmen nicht unbillig behindern oder diskriminieren.

Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, in regelmäßigen Abständen beabsichtigte oder durchgeführte Formen der Zusammenarbeit von kartellrechtlich spezialisierten Rechtsberatern überprüfen zu lassen.

6. Positionspapiere und Pressemitteilungen

Der HPE stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen kartellrechtskonform sind und keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des HPE hindeuten. Zulässig sind beispielsweise:

- Information und Beratung der interessierten Öffentlichkeit über Belange der Branche, beispielsweise rechtliche und technische Entwicklungen,
- Objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung
- Darstellung alternativer wirtschaftlicher Möglichkeiten, ohne einseitig eine bestimmte zu empfehlen.

7. Verbandsempfehlungen

Verbandsempfehlungen verstößen gegen das Kartellverbot, wenn sie die Qualität eines Beschlusses oder einer abgestimmten Verhaltensweise erreichen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Empfehlung auf eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Mitglieder angelegt ist bzw. zu erwarten steht, dass sich eine Vielzahl der Adressaten wie empfohlen verhalten wird.

Per se unzulässig sind Empfehlungen zu Preisen und Preisbestandteilen (z. B. Rabatten), zu Produktions-/Absatzbeschränkungen sowie zur Aufteilung von Märkten und Kunden.

Zulässig hingegen sind Empfehlungen, die sich nicht auf Wettbewerbsparameter beziehen, sondern lediglich Informations- oder Beratungscharakter aufweisen.

Der HPE erarbeitet in speziellen Fachgremien Qualitätsstandards und prüft die rechtlichen Rahmenbedingungen seiner Empfehlungen. Die Erarbeitung der Bedingungen, Normen und Standards erfolgt in einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren. Der HPE stellt diese Empfehlungen seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Anwendung zur Verfügung.

8. Selbstverpflichtungen

Selbstverpflichtungen sind Zusagen von Unternehmen, sich in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten. Selbstverpflichtungen sind häufig politisch motiviert, etwa um bestimmte umweltpolitische Ziele oder Marktöffnungen zu erreichen.

Das Kartellrecht verbietet Selbstverpflichtungen, sofern sie den Gebrauch von Aktionsparametern im Wettbewerb regeln und hierdurch das Marktverhalten von Unternehmen beeinflusst wird. Andererseits verfolgen Selbstverpflichtungen häufig ordnungspolitisch gewünschte Ziele, die den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt fördern. Solche Selbstverpflichtungen können im Einzelfall freistellungsfähig sein. Voraussetzung ist stets, dass die gewählte Verpflichtung für den verfolgten Zweck unerlässlich ist und nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

Der HPE und seine Mitglieder werden Selbstverpflichtungen erst nach Überprüfung durch einen im Kartellrecht spezialisierten Rechtsberater eingehen.

Der HPE darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungen der Mitgliedsunternehmen entwickeln, soweit:

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Ziels dient (z. B. Verkehrssicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz etc.);
- die Verbraucher wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Gewinnen haben;
- die gewählte Verpflichtung für den verfolgten Zweck unerlässlich ist und nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, d.h. dass
 - die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht unangemessen eingeschränkt wird und
 - der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird.

9. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Der HPE hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung nach sachlichen, objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien geregelt und wendet diese Kriterien in der Praxis einheitlich und transparent an.

10. Kunden- und Lieferantenbewertungssysteme

Kunden- und Bewertungssysteme des HPE beruhen auf sachlichen, transparenten und objektiven Kriterien, die in der Praxis einheitlich und nichtdiskriminierend angewendet werden.

Die in den Bewertungssystemen verfügbaren Daten dienen ausschließlich der Qualitätssicherung und ermöglichen keinen Rückschluss auf die Geschäftsstrategie, Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter der Mitgliedsunternehmen des HPE sowie der Kunden- und Lieferanten.

Der HPE und seine Mitglieder verpflichten sich, andere Unternehmen nicht zu boykottieren. Ebenso werden der HPE und seine Mitglieder nicht zu Liefer- oder Bezugssperren aufrufen oder diese durchsetzen.

11. Suche-Biete-Plattform („Schwarzes Brett“)

Der HPE stellt seinen Mitgliedern eine Online-Plattform zur Verfügung, auf der diese Roh-, Halbfertig- und Fertigprodukte zum Verkauf anbieten bzw. entsprechende Kaufgesuche veröffentlichen können. Der Austausch auf dieser Online-Plattform darf nicht zu einer Verhaltenskoordinierung zwischen den Mitgliedern führen. Es dürfen insbesondere keine wettbewerbsrelevanten Daten ausgetauscht werden. Für die Nutzung des Schwarzen Brettes gelten folgende Nutzungsregeln:

- Die Nutzung setzt eine vorherige Registrierung des Nutzers voraus.
- Angebote und Gesuche auf dem Schwarzen Brett dürfen keine Preisangaben enthalten. Preisverhandlungen haben außerhalb des Schwarzen Brettes bilateral zwischen Anbieter und Interessenten stattzufinden.
- Angebote und Gesuche auf dem Schwarzen Brett dürfen sich ausschließlich auf Roh-, Halbfertig- und Fertigprodukte aus dem Bereich der Holzpackmittel beziehen. Angebote und Gesuche für andere Waren sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Waren, mit denen der Handel und/oder das Inverkehrbringen gesetzlich verboten oder beschränkt ist.
- Nutzer die gegen diese Vorgaben verstößen, werden nach vorheriger Anhörung vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung des Schwarzen Brettes ausgeschlossen.

Checkliste: Verhalten bei Verbandssitzungen

1. Was ist verboten?

Zwischen Wettbewerbern dürfen keine Informationen ausgetauscht, Diskussionen formeller oder informeller Art geführt oder Vereinbarungen getroffen werden bezüglich:

- Preisen, Preisgestaltung, Preisbestandteilen, Preisstrategie und sonstigen zukünftigen Marktverhalten;
- Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Kreditgewährung;
- Handelsspannen, Gewinnmargen, Rabatten oder anderen preisrelevanten Konditionen;
- Bezugs-, Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenberechnung;
- Produktionskapazitäten und Lagerbeständen sowie Produktionsdrosselungen, Produktionsmengen oder Begrenzungen der Marktversorgung mit einem Produkt;
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt oder im Wettbewerb behindert werden;
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen (räumlich oder nach Kunden);
- Vertriebspraktiken, Liefergebiete und Lieferbedingungen;
- Boykotte von Kunden, Wettbewerbern oder Lieferanten;
- Investitionen oder technischen Entwicklungen.

2. Was ist erlaubt?

- In der Sitzung darf informiert, beraten und diskutiert werden über:
- Politische, gesellschaftliche, technische und andere industrierelevante Themen in der Branche;
- über die Verbandspolitik des Verbandes, einschließlich Image- und Lobbyaktivitäten des HPE;
- Rechtliche Rahmenbedingungen und Gesetzesvorhaben im Bereich der Verpackungswirtschaft und der Holzpackmittel, deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen, einschließlich möglicher gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen auf die Branche sowie denkbare Lobbying-Aktivitäten bzw. Einwirkungsmöglichkeiten auf den Gesetzgeber und Gremien der Selbstverwaltung;
- allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Konjunkturdaten; die wirtschaftliche Lage der Branche, allgemeine Branchenerwartungen, zulässigerweise öffentliche Marktdaten.

3. Was tun bei „Entgleisung“?

Wenn die Diskussion trotz der im Vorfeld getroffenen Vorkehrungen doch einmal „entgleist“ (z. B. Spontanäußerung), ist es wichtig, unverzüglich aber besonnen zu reagieren:

- a) Gebotene Reaktion des Sitzungsleiters

Die Beteiligten auf Bedenken bezüglich der kartellrechtlichen Zulässigkeit der Diskussion hinweisen.

Bei Uneinigkeit über die Zulässigkeit: Aussetzung und Vertagung der weiteren Beratung über diesen Punkt sowie Protokollierung des Vorgangs. Wiederaufnahme des Themas erst nach abschließender juristischer Klärung.

Bei wettbewerbswidriger Fortsetzung der Diskussion trotz Widerspruchs: Unterbrechung der Sitzung und Protokollierung des Vorgangs

b) Gebotene Reaktion der an der Sitzung teilnehmenden Firmenangehörigen der Mitgliedsunternehmen

Bei Untätigkeit des Sitzungsleiters als auch des Gremienbetreuers: um Worterteilung ersuchen und wie unter a) beschrieben verfahren.

Bei wettbewerbswidriger Fortsetzung der Diskussion trotz Widerspruchs: Veranlassung der Protokollierung des Widerspruchs und ggf. des Verlassens der Sitzung.

Vorgang der Rechtsabteilung bzw. dem Compliance-Beauftragten des Mitgliedsunternehmens melden.